

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ortsgesetz über die Satzungen der kommunalen Krankenhausunternehmen in der Stadtgemeinde Bremen

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz über die Satzungen der kommunalen Krankenhausunternehmen in der Stadtgemeinde Bremen

§ 1

Rechtsform, Errichtung, Name, Sitz, Stammkapital, Geschäftsjahr

(1) Die Zentralkrankenhäuser St.-Jürgen-Straße, Bremen-Ost, Bremen-Nord und Links der Weser werden mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes jeweils ein Unternehmen der Stadt Bremen in der Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Personalhoheit (kommunales Krankenhausunternehmen).

(2) Die kommunalen Krankenhausunternehmen werden durch Umwandlung der bisherigen Sondervermögen der nach dem Ortsgesetz über den Betrieb der kommunalen Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. 1994, S. 319) bestehenden Eigenbetriebe unter Aufhebung der jeweiligen Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge errichtet.

(3) Die kommunalen Krankenhausunternehmen führen den Namen „Bremisches Zentralkrankenhaus, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie treten im Geschäfts- und Rechtsverkehr unter diesem Namen auf.

(4) Sitz der kommunalen Krankenhausunternehmen ist Bremen.

(5) Das Stammkapital beträgt für das Bremische

- Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße _____ €,
- Zentralkrankenhaus Bremen-Ost _____ €,
- Zentralkrankenhaus Bremen-Nord _____ €,
- Zentralkrankenhaus Links der Weser _____ €.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Einheitliche Leitung

Die kommunalen Krankenhausunternehmen sind der einheitlichen Leitung durch die mit Ortsgesetz vom . . . (Brem.GBl. . . .) errichtete Dachanstalt „Bremer Krankenhaus Holding, Anstalt des öffentlichen Rechts“ nach Maßgabe ihrer Satzung unterstellt. Die kommunalen Krankenhausunternehmen bilden zusammen mit der Dachanstalt den Bremischen Krankenhauskonzern.

§ 3

Unternehmensgegenstand

(1) Gegenstand der kommunalen Krankenhausunternehmen ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Sicherstellung der Krankenhaus-

versorgung der Bevölkerung in der Stadt Bremen durch den Betrieb des jeweiligen Krankenhauses St.-Jürgen-Straße, Bremen-Ost, Bremen-Nord und Links der Weser. Die Krankenhausunternehmen haben die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des durch den Landeskrankenhausplan festgelegten Versorgungsauftrags sicherzustellen, so weit dies nicht durch die jeweils anderen Zentralkrankenhäuser geschieht. Die kommunalen Krankenhausunternehmen setzen jeweils die nach dem Bremischen Krankenhausbetriebsgesetz errichteten Eigenbetriebe fort. Die kommunalen Krankenhausunternehmen können andere der Gesundheit der Bevölkerung dienende Einrichtungen betreiben.

(2) Die von den kommunalen Krankenhausunternehmen jeweils geführten Krankenhäuser sind so zu betreiben, dass sie Zweckbetriebe im Sinne der jeweiligen Fassung des § 67 der Abgabenordnung oder der abgabenrechtlichen Bestimmung sind, die an die Stelle des § 67 Abgabenordnung tritt.

(3) Die kommunalen Krankenhausunternehmen sind im Rahmen ihres Zweckes zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

1. Übernahme der Betriebsführung über andere Unternehmen oder Betriebe des privaten oder öffentlichen Rechts,
2. Gründung anderer Unternehmen; sofern dies durch Errichtung weiterer Anstalten des öffentlichen Rechts geschieht, ist die Errichtung nur mit Zustimmung der Dachanstalt zulässig,
3. Beteiligung an anderen Unternehmen oder Einrichtungen.

Die Maßnahmen nach Nrn. 1 bis 3 sind nur zulässig, sofern diese der Förderung des Gegenstandes und Zwecks der kommunalen Krankenhausunternehmen dienlich sind und die Gemeinnützigkeit des kommunalen Krankenhausunternehmens nicht beeinträchtigen.

(4) Unter den in Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen können die kommunalen Krankenhausunternehmen Mitgliedschaften in Verbänden des Gesundheitswesens und sonstigen Vereinen, insbesondere solchen mit sozial- oder tarifpolitischer Zielsetzung, begründen.

(5) Die kommunalen Krankenhausunternehmen werden in Abstimmung mit der Dachanstalt eine geeignete Form der Beteiligung von Patienten in den diese während ihres Krankenhausaufenthaltes wesentlich berührenden sozialen Angelegenheiten entwickeln und erproben.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die kommunalen Krankenhausunternehmen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

(2) Die kommunalen Krankenhausunternehmen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der kommunalen Krankenhausunternehmen dürfen nur für Zwecke des Unternehmensgegenstandes verwendet werden. Inhaber des Stammkapitals dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Inhaber des Stammkapitals auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Krankenhausunternehmen erhalten. Die Inhaber des Stammkapitals erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung eines kommunalen Krankenhausunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der kommunalen Krankenhausunternehmen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung eines kommunalen Krankenhausunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des kommunalen Krankenhausunternehmens an den bzw. die Inhaber des Stammkapitals. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden oder es an eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu übertragen.

§ 5

Geschäftsanteile

Am Stammkapital der kommunalen Krankenhausunternehmen ist die Dachanstalt als einzige Trägerin der Krankenhausunternehmen mit einem Geschäftsanteil im Nennwert des Stammkapitals beteiligt. Die Dachanstalt übernimmt diesen jeweiligen Geschäftsanteil.

§ 6

Organe

Organe der kommunalen Krankenhausunternehmen sind jeweils:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gewährträgerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand jedes kommunalen Krankenhausunternehmens besteht aus drei durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellenden Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestimmen ist. Eine erneute Bestellung zum Vorstandsmitglied ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem Verwaltungsdirektor, der in der Regel zum Vorstandsvorsitzenden bestellt werden soll, dem Ärztlichen Direktor und dem Krankenpflegedirektor. Zur Vertretung der Vorstandsmitglieder kann jeweils ein Stellvertreter berufen werden, ohne dadurch jedoch Vorstandsmitglied zu werden. Die Stellvertreter können zu (Gesamt-)Prokuristen bestellt werden oder vertreten das kommunale Krankenhausunternehmen aufgrund einer im Einzelfall erteilten Vollmacht.

(2) Einem der weiteren Vorstandsmitglieder ist durch Entscheidung des Aufsichtsrates die Zuständigkeit für soziale und personelle Angelegenheiten zuzuweisen. Die Zuweisungsentscheidung kann in einem ersten Abstimmungsgang nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Beschäftigtenvertreter im Aufsichtsrat getroffen werden.

(3) Die kommunalen Krankenhausunternehmen werden jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind zur Leitung des von dem kommunalen Krankenhausunternehmen geführten Krankenhausbetriebs und zur Zusammenarbeit untereinander verpflichtet. Sie haben bei allen Entscheidungen die Interessen des gesamten vom kommunalen Krankenhausunternehmen geführten Krankenhausbetriebes zu wahren. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.

(5) Die Vorstandsmitglieder gewährleisten die Patientenversorgung nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

(7) Die Aufgaben des Vorstands und die Verteilung dieser Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder sowie die weitere Regelung über Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes, werden durch eine Geschäftsanweisung des Vorstands geregelt, die durch Aufsichtsratsbeschluss nach Anhörung der Gewährträgerversammlung erlassen wird.

(8) Die Vorstandsmitglieder haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.

(9) In Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder vertritt der Aufsichtsrat, handelnd durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, die Anstalt.

§ 8

Pflichten und Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Geschäftsführung die Beschränkungen einzuhalten, die durch die Gesetze, diese Unternehmenssatzung, die Geschäftsanweisung für den Vorstand, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, ihren Anstellungsvertrag sowie durch Beschlüsse der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrats bestimmt sind.

(2) Die Geschäftsführungsbefugnis der Vorstandsmitglieder erstreckt sich im Rahmen ihrer Aufgabenverteilung auf alle Geschäftsführungsmaßnahmen, die die von den kommunalen Krankenhausunternehmen geführten Krankenhausbetriebe gewöhnlich mit sich bringen. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines zustimmenden Aufsichtsratsbeschlusses. Solche zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen sind insbesondere:

1. soweit dies nicht der Dachanstalt vorbehalten ist, der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Beleihung oder Hingabe als Sicherungsgut im Rahmen von Darlehensverträgen;
2. soweit dies nicht der Dachanstalt vorbehalten ist, der Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie die Beschlussfassung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals eines Beteiligungsunternehmens und über die Änderung des Unternehmenszwecks eines solchen;
3. soweit dies nicht der Dachanstalt vorbehalten ist, der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG) sowie von Geschäftsbesorgungsverträgen im Sinne des Artikel 1 § 2 Abs. 4 des Bremischen Rahmengesetzes über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen vom . . . ;
4. die Vornahme von Investitionen, die im jährlichen Investitionsplan nicht vorgesehen sind, wenn sie im Einzelfall _____ € und in einem Geschäftsjahr insgesamt _____ € überschreiten;
5. die Festlegung und die Änderung der Organisation des von dem kommunalen Krankenhausunternehmen geführten Krankenhausbetriebes;
6. die Bestellung und Abberufung der Klinikleitungen und der Leiter besonderer Organisationseinheiten sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung von deren Beschäftigungsverträgen;
7. der Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen und sonstigen Verträgen mit Sozialleistungsträgern sowie sonstige wichtige Verträge mit besonderer Bedeutung;
8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen bestimmen.

(3) Für Geschäftsführungshandlungen gemäß Abs. 2 Ziff. 3, 5 und 8 bedarf es zusätzlich eines zustimmenden Beschlusses der Gewährträgerversammlung.

(4) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan des kommunalen Krankenhausunternehmens bestehend mindestens aus einem Finanz-(Erfolgs-), einem Investitions- und einem Personalplan sowie einem Leistungsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der der Zustimmung des Aufsichtsrates und eines zustimmenden Beschlusses der Gewährträgerversammlung bedarf.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Jedes der kommunalen Krankenhausunternehmen hat einen Aufsichtsrat, der aus acht Mitgliedern besteht. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich im Übrigen nach Artikel 1 § 6 Abs. 3 des Bremischen Rahmengesetzes über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen.

(2) Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wird ein Mitglied des Bremischen Senats von diesem bestimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann sich durch seinen Stellvertre-

ter im Amt mit allen Rechten und Pflichten vertreten lassen. Im Übrigen richtet sich die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach Artikel 1 § 6 Abs. 3 des Bremischen Rahmengesetzes über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen.

(3) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Bis zu seiner Neubildung bleibt der Aufsichtsrat geschäftsführend im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses eine Ersatzbestellung vorzunehmen. Ersatzbestellungen für vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Die zum Vorschlag von zu bestellenden Aufsichtsratsmitgliedern berechtigten Stellen im Sinne von Artikel 1 § 6 Abs. 3 Satz 4 und 5 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Abberufung der auf ihren Vorschlag bestellten Aufsichtsratsmitglieder durch die Gewährträgerversammlung verlangen, die diesem Verlangen nachzukommen hat.

(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.

(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit zwei Dritteln seiner Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser und auch dessen Vertreter im Amt verhindert oder nicht mit der Vertretung betraut worden ist.

(8) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen, falls nicht Gefahr in Verzug ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder per E-Mail. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung in wesentlichen Punkten mitzuteilen.

(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

(10) Der Aufsichtsrat entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist zulässig, dies gilt jedoch nicht für den Stichentscheid des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(11) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Aufsichtsratsbeschlüsse in der Sitzung des Aufsichtsrates beanstanden. Die Beanstandung bedarf einer zu protokollierenden Begründung und hat aufschiebende Wirkung. Beanstandete Beschlüsse werden ausgesetzt, bedürfen aber binnen 14 Tagen der erneuten Beschlussfassung, zu der die einfache Mehrheit der Anwesenden genügt. Hält der Aufsichtsratsvorsitzende die Beanstandung aufrecht, hat er sie unverzüglich der Gewährträgerversammlung unter Darlegung der unterschiedlichen Auffassungen vorzulegen. Die Gewährträgerversammlung entscheidet sodann binnen 14 Tagen. Kommt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung zustande, so wird der erneut gefasste Beschluss des Aufsichtsrates mit Ablauf der Frist wirksam.

(12) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege, telegrafisch, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht. Die vorangegangenen Absätze 9 bis 11 gelten sinngemäß.

(13) Über den Verhandlungsverlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(14) Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gewährträgerversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung kann mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung jederzeit geändert werden.

(15) Der Aufsichtsrat kann unter Beachtung der Grundsätze über seine Zusammensetzung aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die im Bremischen Rahmengesetz über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen sowie in diesem Ortsgesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
2. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern,
3. die Überwachung des Vorstandes,
4. die Entgegennahme der Berichte gemäß § 7 Abs. 8 und deren Beratung,
5. die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung des Vorstands und deren Änderung, jeweils nach Anhörung der Gewährträgerversammlung,
6. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
7. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Abschlussprüfers, die Prüfung dieser Unterlagen und deren Weiterleitung mit einer Stellungnahme an die Gewährträgerversammlung,
8. die Beschlussfassung über die gemäß § 8 Abs. 3 zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen,
9. die Beschlussfassung über den vom Vorstand gemäß § 8 Abs. 4 aufgestellten Wirtschaftsplan,
10. die Beschlussfassung über Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 3, wobei zusätzlich die Zustimmung der Gewährträgerversammlung erforderlich ist.

Die Gewährträgerversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6, 9 und 10 bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung.

§ 11

Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Dachanstalt.

(2) Die Gewährträgerversammlung beschließt über alle ihr nach dem Bremischen Rahmengesetz über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen sowie diesem Ortsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. die Zustimmung zu den Geschäftsführungshandlungen im Sinne von § 8 Abs. 3, soweit diese nicht der Entscheidung des Aufsichtsrats vorbehalten sind,
2. die Zustimmung zu dem vom Vorstand nach § 8 Abs. 4 aufgestellten Wirtschaftsplan,
3. die Zustimmung zu den Beschlüssen des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 3,
4. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Zurückweisung von Bestellungsvorschlägen nach Artikel 1 § 6 Abs. 3 Satz 5 des Rahmengesetzes,
5. die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
6. die Entscheidung über beanstandete Beschlüsse im Aufsichtsrat gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 3 Sätze 7 bis 11 des Rahmengesetzes,
7. die Entlastung des Aufsichtsrats.

(3) Die Gewährträgerversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gewährträgerversammlung – beide Tage nicht mitgerechnet – muss ein Zeitraum von drei Wochen liegen. Diese Ladungsfrist kann bis auf drei Werktage abgekürzt werden, wenn dringende Beschlussgegenstände dies nach Auffassung des Vorstandes erfordern.

- (4) Die jährliche ordentliche Gewährträgerversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden.
- (5) Außerordentliche Gewährträgerversammlungen sind einzuberufen, sofern das Wohl des kommunalen Krankenhausunternehmens die Einberufung einer Gewährträgerversammlung erfordert oder nach dem Gesetz oder dieser Satzung ein Beschluss der Gewährträgerversammlung erforderlich ist und mit der Beschlussfassung nicht ohne Nachteile bis zur nächsten ordentlichen Gewährträgerversammlung gewartet werden kann.
- (6) Den Vorsitz in der Gewährträgerversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende der Dachanstalt.
- (7) Über die Gewährträgerversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen und der Dachanstalt unverzüglich zuzustellen ist. In dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
- (8) Beschlüsse der Gewährträgerversammlung können – soweit gesetzlich zulässig – auch ohne Abhaltung einer Gewährträgerversammlung auf schriftlichem Weg, telegrafisch, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der Gewährträgerversammlung dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlüsse, die schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder per E-Mail gefasst worden sind, sind vom Vorstand aufzubewahren. Kopien, schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder per E-Mail gefasste Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sind den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung unverzüglich zuzustellen.

§ 12

Finanzverfassung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB entsprechend) für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (bestehend aus der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang) sowie den Lagebericht dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss- und der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Krankenhausbuchführungsverordnung aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers spätestens zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Stellungnahme der Gewährträgerversammlung vorzulegen.
- (4) Der Stadtgemeinde Bremen stehen die Befugnisse entsprechend § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsatzgesetz) zu.
- (5) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz.
- (6) Der Stadtgemeinde Bremen stehen die Rechte entsprechend § 65 Abs. 3 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen zu.

§ 13

Befreiung von kommunalen Abgaben und Gebühren, Kosten

- (1) Kommunale Steuern, Abgaben und Gebühren werden von den kommunalen Krankenhausunternehmen nicht erhoben.
- (2) Die durch die Gründung der kommunalen Krankenhausunternehmen entstehenden Kosten im Sinne von Artikel 1 § 7 des Rahmengesetzes trägt die Stadtgemeinde Bremen.

§ 14

Inkrafttreten

Das Ortsgesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Bremischen Gesetzblatt in Kraft.

Anja Stahmann, Dr. Helga Trüpel,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen